

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschusssdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

46. Sitzung
6. November 2024

Beginn: 14.01 Uhr
Schluss: 16.44 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Dr. Badenberg und Herrn Staatssekretär Feuerberg (beide SenJustV) repräsentiert.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Homepage des Abgeordnetenhauses als Stream übertragen werde und überdies im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar sei.

Er stellt fest, dass die Pressevertreterinnen und Pressevertreter Bild- und Tonaufnahmen dieser öffentlichen Ausschusssitzung gemäß Art. 44 Abs. 1, S. 2 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 4 Abs. 3 und Abs. 2, S. 2 der Hausordnung der Präsidentin vom 17. März 2023 anfertigen dürfen.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Gemäß Punkt 4, Abs. 5 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 24. Mai 2023 ruft der Vorsitzende die folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf. Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) beantwortet diese sowie spontane, mündliche Nachfragen der Ausschussmitglieder (zu den Einzelheiten vgl. Inhaltsprotokoll):

- „Hat eine Prüfung des Rechnungshofs von Berlin hinsichtlich der IT-Sicherheit Ihres Hauses stattgefunden und wenn ja, was ist das Ergebnis der Prüfung?“
(CDU)
- „Ist dem Berliner Senat bekannt, dass die von der Berliner Generalstaatsanwaltschaft nach Ungarn ausgelieferte deutsche Staatsangehörige, die nonbinäre Person Maja T., derzeit im ungarischen Gefängnis menschenrechtswidrigen Haftbedingungen ausgesetzt ist, unter anderem langfristiger Einzelhaft, Zwang zum Entkleiden vor dem Gefängnispersonal, 24h-Videoüberwachung und Befragungen ohne Rechtsanwalt und was unternimmt der Senat hinsichtlich der durch das BVerfG angeordneten Rückführung?“
(Bündnis 90/Die Grünen)
- „Inwieweit ist vor dem Hintergrund welcher aktuellen kassenwirksamen Einnahmen bei den Vermögensabschöpfungen mit einer Erreichung der Planeinnahmen bis zum Jahresende zu rechnen?“
(Die Linke)
- „Bis 2030 müssen Hauptverhandlungen in Strafverfahren in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Das dafür auf Bundesebene geplante Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG) wurde vom Bundestag beschlossen, vom Bundesrat jedoch Ende 2023 an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Auch das Land Berlin stimmte seinerzeit gegen das DokHVG. Die Fortsetzung der Sitzungen des Vermittlungsausschusses ist seit Sommer 2024 vertagt. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger:innen e.V. kritisiert nun in einem offenen Brief an die Justizminister:innen, dass die Länder eine ‚längst fällige‘ Reform bei der Aufzeichnung im Gerichtssaal blockieren. Wie schätzt der Senat den offenen Brief der Vereinigung Berliner Strafverteidiger:innen e.V. ein und welche Erkenntnisse hinsichtlich der Fortsetzung der Sitzungen des Vermittlungsausschusses liegen dem Senat vor?“
(SPD)

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1804
Einsetzung einer Enquete-Kommission „Für gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen Antisemitismus, Rassismus, Muslimfeindlichkeit und jede Form von Diskriminierung“

[0190](#)
Recht
Haupt
IntGleich(f)

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

- Bei Punkt 2 der Tagesordnung handele es sich um einen Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission nach Art. 44 Abs. 3 VvB i. V. m. § 24 GO Abghs.
- Dem Ausschuss liege ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU und der SPD zum eigenen Antrag als Tischvorlage vor (Anlage). Zuvor haben die Koalitions-

fraktionen der CDU und der SPD am 4. November 2024 einen Änderungsantrag zum eigenen Antrag eingereicht, den sie durch die Einreichung des neuen Änderungsantrags konkludent zurückgezogen haben.

- Des Weiteren liege als Tischvorlage ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vor, der unzulässig sei, da es sich um einen Änderungsantrag zum ursprünglichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU und SPD handle. Ein Änderungsantrag einer Fraktion zu einem Änderungsantrag einer anderen Fraktion ist grundsätzlich unzulässig.¹ Unabhängig davon sei der ursprüngliche Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU und SPD, auf den sich der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke bezieht, mittlerweile zurückgezogen worden, so dass ihm auch die Grundlage entzogen sei.

Herr Abg. Schlüsselburg (Die Linke) signalisiert vor dem Hintergrund der durch den Vorsitzenden mitgeteilten Rechtslage, den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke zurückzuziehen.

Herr Abg. Dr. Husein (CDU) und Herr Abg. Lehmann (SPD) begründen den Antrag sowie den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU und SPD zum eigenen Antrag.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss wie folgt:

- Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU und SPD zum eigenen Antrag (Anlage) wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD angenommen.
- Im Ergebnis wird dem federführenden Ausschuss für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der AfD bei Enthaltung der Fraktion Die Linke empfohlen, den Antrag auf der Drucksache 19/1804 mit der zuvor beschlossenen Änderung anzunehmen.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem federführenden Ausschuss für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung zugeleitet.

¹ Ein Änderungsantrag einer Fraktion oder eines Ausschussmitglieds zu einem Änderungsantrag einer anderen Fraktion oder eines anderen Ausschussmitglieds ist unzulässig. Aus den Artikeln 45 Abs. 1, S. 1; 40 VvB i. V. m. § 40 Abs. 1 GO Abghs folgt das Recht der Fraktionen und der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, ohne jegliche Einschränkung Änderungsanträge einzureichen und zur Abstimmung zu stellen. Ein Änderungsantrag darf sich nur auf den Grundantrag oder die ursprüngliche Vorlage zur Beschlussfassung, d. h. die im Plenum eingereichte Drucksache, beziehen. In Betracht kommt in diesen Fällen eine Umdeutung nach § 140 BGB analog, womit der unzulässige Änderungsantrag zum Änderungsantrag in einen zulässigen Änderungsantrag zum Grundantrag oder zur ursprünglichen Vorlage zur Beschlussfassung umgedeutet werden kann.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1653
**Sorgerechtsentzug bei lesbischen und bisexuellen
Müttern – historisches Unrecht aufarbeiten und
Verantwortung übernehmen**

[0180](#)
Recht
IntGleich(f)

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dieser Antrag bereits auf der Tagesordnung der 44. Sitzung am 25. September 2024 gestanden habe und aufgrund des bevorstehenden Sitzungsendes einvernehmlich vertagt worden sei.

Frau Abg. Dr. Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen) begründet den Antrag für die Antrag stellenden Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.

Im Rahmen der Beratung nimmt Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, dem federführenden Ausschuss für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung zu empfehlen, den Antrag – Drucksache 19/1653 – abzulehnen.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem federführenden Ausschuss für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Silvester 2023/2024 – Auswertung und Erkenntnisse
für die Berliner Justiz**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0143](#)
Recht

Herr Abg. Herrmann (CDU) und Herr Abg. Lehmann (SPD) begründen den Besprechungsbedarf.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Feuerberg (SenJustV) Stellung nimmt, schließt der Ausschuss die Besprechung zu Punkt 4 ab.

Punkt 5 der Tagesordnung

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1652
Gesetz über Berichtspflichten des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu Grundrechtseingriffen im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Überwachungstransparenzgesetz) | 0188
Recht
InnSichO(f)
VerfSch* |
| b) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1657
Wiedereinführung des Funkzellentransparenzsystems – Kein Abbau des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung | 0189
Recht
InnSichO(f)
VerfSch* |

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

- Der Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung sei bei diesen Anträgen zu den Punkten 5 a) und 5 b) federführend und der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz mitberatend.
- Die Stellungnahmen des ebenfalls mitberatenden Ausschusses für Verfassungsschutz liegen zu beiden Anträgen vor. Darin empfiehlt dieser jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die Ablehnung der Anträge.
- Bei Punkt 5 a) handele es sich um einen Gesetzesantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke. Diesbezüglich sei der Senat nach § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) gehalten, dem Ausschuss vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme des Senats zu übermitteln. Zuständig sei das federführende Senatsmitglied, d. h. im konkreten Fall Frau Senatorin Spranger (SenInnDS). Sie habe jedoch dem Ausschuss bisher keine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 1. November 2024 habe sie den Vorsitzenden um Aufschub der Gesetzesberatung bis zum 7. Dezember 2024 gebeten, bis diese schriftliche Stellungnahme des Senats vorliege. Der Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO) das Abgeordnetenhaus nicht binde, da es vom Anwendungsbereich dieser Geschäftsordnungsvorschrift als Akteur gar nicht erfasst sei. Überdies könne eine intern bindende Geschäftsordnungsvorschrift das Gesetzesberatungsverfahren im Ausschuss nicht aufhalten.

Der Vorsitzende stellt den Antrag stellenden Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke anheim, zu entscheiden, ob sie auf die schriftliche Stellungnahme des Senats nach § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Besonderer Teil verzichten und den Gesetzesantrag zu Punkt 5 a) in der heutigen Sitzung beraten und abstimmen

oder ob sie diesen Gesetzesantrag zwecks Warten auf die schriftliche Stellungnahme des Senats nach § 43 Abs. 1 GGO II vertagen wollen. Er führt aus, dass bis zur Sitzung des federführenden Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung u. U. eine schriftliche Stellungnahme der Frau Senatorin Spranger (SenInnDS) vorliege, so dass diese dann Eingang in die dortige Beratung finden könne. Frau Abg. Dr. Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Abg. Schlüsselburg (Die Linke) entscheiden sich für die Beratung und Abstimmung des Antrags in der heutigen Sitzung ungeachtet des Fehlens der schriftlichen Stellungnahme des Senats nach § 43 Abs.1 GGO. Diesem Vorgehen stimmt der Ausschuss konkludent zu.

Frau Abg. Dr. Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Abg. Schlüsselburg (Die Linke) begründen die Anträge zu den Punkten 5 a) und 5 b).

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Badenbergh (SenJustV) und Herr Staatssekretär Feuerberg (SenJustV) Stellung nehmen, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 5 a):

dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die Ablehnung des Antrags – Drucksache 19/1652 – empfohlen.

Zu Punkt 5 b):

dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die Ablehnung des Antrags – Drucksache 19/1657 – empfohlen.

Dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung werden entsprechende Stellungnahmen zugeleitet.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Der Vorsitzende kündigt an, im unmittelbaren Anschluss an diese Sitzung nach den Verfahrensregeln des Ausschusses eine Runde der Sprecherinnen und Sprecher zur Festlegung der Tagesordnung der kommenden Sitzung einzuberufen.

Die nächste 47. Sitzung findet am 20. November 2024 um 14.00 Uhr statt.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sven Rissmann

Dr. Petra Vandrey

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drs. 19/1804 –
Einsetzung einer Enquete-Kommission „Für gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen Antisemitismus, Rassismus, Muslimfeindlichkeit und jede Form von Diskriminierung“

Das Abgeordnetenhaus wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

IV. wird wie folgt neu gefasst:

Die Enquete-Kommission besteht aus 25 Mitgliedern, von denen 14 dem Abgeordnetenhaus angehören.

Berlin,

Stettner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD